

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat der Stadt Braubach am 22.05.2007 die Genehmigung erteilt, einen Waldfriedhof für Baumbestattungen im Gemarkungsbereich der Stadt Braubach einzurichten und zu betreiben.

Der Stadtrat Braubach hat am 24.1.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 2.3.2006 (GVBl. S. 57) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 4.3.1983 (GVBl. S. 69) geändert durch Gesetz vom 6.2.1996 (GVBl. S. 65) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung der Stadt Braubach für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Rechtliche Verhältnisse**

Die Stadt Braubach ist Träger der Einrichtung „Waldfriedhof für Baumbestattungen“ und nach öffentlichem Recht für diese zuständig.

Die Einrichtung trägt den Namen „Rheinhöhen-Ruhewald Braubach“.

Die Flächen für die Baumbestattungen befinden sich im Eigentum der Stadt Braubach.

Die Verwaltung und der Betrieb des Rheinhöhen-Ruhewald Braubach obliegen der Deutschen Friedhofs-GmbH mit Sitz in 53227 Bonn, Am Brännchen 3, auf der Basis eines Vertrages zwischen der Stadt Braubach und der Deutschen Friedhofs-GmbH. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Rheinhöhen-Ruhewald Braubach umfasst folgende Waldflächen:

Flur 23 Flurstücke 234/2, 235/2, 236/2.

Im vorgenannten Geltungsbereich werden von der Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Deutschen Friedhofs-GmbH geeignete Bäume ausgewählt, unter denen Urnen beigesetzt werden.

### **§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen**

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braubach. Er dient der Urnenbeisetzung von verstorbenen Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung unter einem Baum erworben haben und denen die Bestattung in dieser Einrichtung von mit der Bestattung beauftragten Personen beim Träger beantragt und genehmigt wurde.

Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Träger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung. Die Verwaltungsgeschäfte des Trägers werden durch die Verbandsgemeinde Braubach geführt.

Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht werden. Eine Umbettung wird ausgeschlossen. Alle Urneneinstellplätze bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes für Baumbestattungen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen oder für andere Zwecke gewidmet werden (vgl. § 7 BestG Rhld.-Pf.).

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Schließung bzw. Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die Schließung und/oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Hinterbliebenen erhalten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, eine schriftliche Nachricht.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Der Rheinhöhen-Ruhewald Braubach unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Waldflächen für Baumbestattungen für jedermann auf eigene Gefahr gestattet und zwar täglich bei Tageslicht in der Zeit von 8<sup>00</sup> Uhr bis 20<sup>00</sup> Uhr.

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend ganz untersagen.

Bei Sturm, Gewitter, starkem Schneefall und Naturkatastrophen ist der als Waldfläche für Baumbestattungen zugelassene Bereich geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 6**

### **Verhalten im Waldfriedhof**

Jeder Besucher des Rheinhöhen-Ruhewald Braubach hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des vom Träger und/oder Betreiber eingesetzten Personals ist Folge zu leisten.

Im Waldfriedhof ist untersagt:

- Beisetzungen zu stören,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- zu werben oder Druckschriften zu verteilen,
- ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Waldfriedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu spielen, lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- zu rauchen,
- ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
- bauliche Anlagen zu errichten.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Einrichtung und der Ordnung auf ihr vereinbar sind.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht**

Im Rheinhöhen-Ruhewald Braubach erfolgen Beisetzungen ausschließlich im Wurzelbereich eines Baumes. Die Bäume werden eingemessen und erhalten eine Registernummer.

Es wird eine Liste geführt, aus der die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis hat der Betreiber dem Träger halbjährlich vorzulegen.

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den beigesetzten Urnen kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten für einen Zeitraum von mindestens dem in § 9 genannten Zeitraum bis zu 50 Jahren verliehen werden.

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- Gemeinschaftsbaum (bis 12 Urnen Belegung)
- Einzelbaum (1 Urne Belegung),
- Familien- oder Freundschaftsbaum (bis 12 Urnen Belegung),
- Bestatterbaum (bis 12 Urnen Belegung).

Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Einrichtung zusätzlicher Wege.

## **§ 8 Durchführung von Bestattungen**

Die Urnen werden dem Betreiber der Einrichtung zugestellt. Dieser stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Betreiber. Mit diesem ist auch die Gestaltung der Beisetzung abzustimmen. An der Beisetzung nimmt ein Vertreter des Betreibers teil. Die Vorbereitungen sowie die eigentliche Beisetzung führt der Betreiber bzw. ein von ihm Beauftragter durch. Diese Arbeiten werden durch den Betreiber unmittelbar mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet, sie sind nicht Bestandteil der erhobenen Gebühren.

Wegen des besonderen Charakters des Waldfriedhofes und der Sicherstellung der waldwirtschaftlichen Nutzung ist eine Beisetzung durch andere Personen als denen, die von dem Betreiber mit der Durchführung beauftragt werden, nicht zulässig.

Bestattungshandlungen sind in dem in § 5 S. 2 genannten Zeitraum zulässig.

Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Alle Handlungen, die mit Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern und Kunstlicht.

## **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt gemäß § 3 BestG-DVO Rheinland-Pfalz 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.

## **§10 Vorschriften zur Grabgestaltung**

Der Rheinhöhen-Ruhewald Braubach darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die einzelnen Ruheplätze zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen mit den Abmessungen bis 8 cm X 3 cm Größe zur Erinnerung an Verstorbene sind erlaubt. Diese werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt und angebracht. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- Kerzen und Lampen aufzustellen,
- Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 11 Pflege der Grabstätten**

Der Rheinhöhen-Ruhewald Braubach ist ein naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Der Träger kann im Einvernehmen mit der Forstverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die in § 7 dieser Satzung näher festgelegten Bäume.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 12 Haftung**

Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.

Grundsätzlich besteht eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

Die Verkehrssicherungspflicht erweitert sich um die Flächen, die für Baumbestattungen genutzt werden und deren Zuwegungen.

Für Personen- und Sachschäden besteht im Regelfall keine Haftung. Träger und/oder Betreiber haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verursacht wurden.

## **§ 13 Gebühren und Entgelte**

Für die Nutzung werden durch den Träger Benutzungsgebühren erhoben. Näheres wird durch den Träger in Abstimmung mit dem Betreiber in der Gebührensatzung geregelt.

Neben den Nutzungsgebühren fallen Entgelte für unmittelbar durch den Betreiber erbrachte Leistungen an, die von dem Betreiber mit dem jeweiligen Vertragspartner unmittelbar abgerechnet werden.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braubach, den  
Stadt Braubach

**02.07.2007**



*Rita Wolf*  
Rita Wolf  
Stadtbürgermeisterin